

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est admis et la décision attaquée est annulée. En conséquence, l'office des poursuites de Genève est invité à donner suite à la réquisition de saisie du piano.

11. Entscheid vom 25. Februar 1930 i. S. Fr. Sauter A.-G.

Der Arrestbefehl ist vom Betreibungsamt auch dann zu vollziehen, wenn die zu arrestierenden Gegenstände nur der Gattung nach bezeichnet sind, in Verbindung mit der genauen Angabe der Örtlichkeit, wo sie sich befinden, oder der Person, welche sie im Gewahrsam hat. Der Schuldner und der dritte Gewahrsamsinhaber sind zur Auskunft über die und zur Vorlegung der derart bezeichneten Gegenstände verpflichtet, ersterer bei Straffolge, während gegenüber letzterem kein Zwangsmittel besteht. In der Arresturkunde sind dann die Arrestgegenstände einzeln aufzuzählen. SchKG Art. 274 Ziff. 4, 275, 91.

L'office doit exécuter l'ordonnance de séquestre même dans le cas où les objets à séquestrer ne sont déterminés que par leur genre, avec mention exacte du lieu où ils se trouvent ou de la personne qui les détient. Le débiteur et le tiers détenteur sont tenus de renseigner l'office sur les objets ainsi désignés et de les lui présenter. Le débiteur y est tenu sous les peines de droit ; le tiers ne peut y être contraint. Le procès-verbal doit alors spécifier les objets séquestrés. — Art. 274 ch. 4, 275 et 91 LP.

L'Ufficio deve eseguire il decreto di sequestro anche quando i beni sequestrabili non vi siano determinati che nel loro genere, ma con indicazione esatta del luogo ove si trovano o della persona che li detiene. Il terzo detentore ed il debitore sono tenuti di dare all'Ufficio le informazioni supplementari occorrenti sugli oggetti e di presentarglieli : il debitore, sotto minaccia delle pene legali, mentre il terzo detentore non può esservi costretto. Il verbale di sequestro specificherà poi gli oggetti sequestrati. Art. 274 cif. 4, 275 e 91 LEF.

Auf das Gesuch der Rekurrentin erliess die Arrestbehörde des Kantons Basel-Stadt einen Arrestbefehl gegen die Bank Otto Bürkle & C^{ie} in Freiburg i/Br. und gab

dabei als mit Arrest zu belegende Gegenstände u. a. « Wertpapiere im Depot bei der Bank Wever & C^{ie} in Basel » an. Indessen verweigerte das Betreibungsamt den Arrestvollzug auf diese Wertschriften. Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde verlangt die Rekurrentin, das Betreibungsamt sei zum Arrestvollzug auf diese Wertpapiere anzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Vorinstanz hat die Beschwerde in Anlehnung an BGE 51 III S. 122 und die dort angeführten früheren Entscheidungen des Bundesgerichtes abgewiesen, nicht ohne ihre Bedenken gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzubringen (vgl. in diesem Sinn auch FICK und SCHWENDENER in der Schweizerischen Juristenzeitung 22 (1925/6) S. 160 und 175). In der Tat kann an dieser Rechtsprechung nicht in aller Strenge festgehalten werden.

Das mit dem Arrestvollzug betraute Betreibungsamt muss die arrestierten Gegenstände und deren Schätzwert in der Arresturkunde angeben (Art. 276 SchKG), d. h. jene in einer Weise einzeln bezeichnen, wie es zu ihrer Identifizierung erforderlich ist. Insbesondere müssen daher arrestierte Wertschriften aufgezählt werden. Hat nun zwar auch schon der Arrestbefehl die Angabe der mit Arrest zu belegenden Gegenstände zu enthalten (Art. 274 Ziff. 4) und nicht etwa das Betreibungsamt nach arrestierbaren Gegenständen des Schuldners im Betreibungskreise nachzuforschen, so ist doch zum Arrestvollzuge nicht unerlässlich, dass die zu arrestierenden Gegenstände schon im Arrestbefehl in gleicher, sie von anderen Gegenständen unterscheidender Weise einzeln bezeichnet werden, und daher, sofern dies nicht geschehen ist, nicht ohne weiteres zu rechtfertigen, dass das Betreibungsamt den Vollzug des Arrestbefehles verweigere. Ein solches

Erfordernis würde nämlich dem Gläubiger in vielen Fällen die Arrestlegung verunmöglichen, wo nach dem Sinne des Gesetzes dieser Rechtsbehelf ihm zur Verfügung stehen soll. Demgegenüber darf die an sich freilich nicht unbegründete Befürchtung nicht aufkommen, dass die missbräuchliche Herausnahme von Arresten erleichtert werde, wenn von jenem Erfordernis abgegangen wird. Übrigens ist dies ja schon bisher geschehen im Falle, dass sich der Schuldner mitsamt seinem Hausrate zur Flucht anschickt, oder dass er, ungeachtet der Ausstellung von Verlustscheinen, in einem bestimmten verschlossenen Raume Vermögensgegenstände verheimlicht. Letzterenfalls wird der Gläubiger nicht im einzelnen angeben können, welches die Gegenstände sind, die der Schuldner verheimlicht, und im ersteren Falle nicht, woraus der Hausrat des Schuldners besteht, den er aus seiner Wohnung weg-schaffen will oder bereits auf einen Lastwagen verladen oder verpackt der Eisenbahn aufgegeben hat. Mit Rücksicht hierauf wird der allgemein gehaltene Befehl zur Arrestierung des Hausrates oder der Waren, die sich in der vom Gläubiger bezeichneten Räumlichkeit befinden oder die der Schuldner wegzuschaffen sucht, als genügend erachtet und es als Aufgabe des Betreibungsamtes angesehen, dann anlässlich des Arrestvollzuges die in Betracht kommenden einzelnen Gegenstände namhaft zu machen. Ebenso werden Gegenstände im Gewahrsam eines Dritten, die arretiert werden sollen, oft im Arrestbefehl nicht einzeln bezeichnet werden können, so namentlich die einer Bank in Verwahrung gegebenen Wertsachen, weil der Gläubiger nicht im Stande war, dies im Arrestgesuche zu tun, zumal wenn sie sich in einem vom Schuldner gemieteten Schrankfache befinden. Hier würde das Erfordernis der Spezifikation der Arrestgegenstände im Arrestbefehl geradezu zur Folge haben, dass ein im Ausland wohnender Schuldner sein Vermögen durch Verwahrung bei einer schweizerischen Bank jeder Zwangsvollstreckung entrücken könnte. Daher muss man sich

gegebenenfalls damit begnügen, dass die zu arrestierenden Gegenstände in ihrer Gesamtheit der Gattung nach bezeichnet werden, in Verbindung mit der genauen Angabe der Örtlichkeit, wo sie sich befinden, oder der Person, welche sie im Gewahrsam hat. Werden im Arrestbefehl z. B. die vom Schuldner einer bestimmten Bank in Verwahrung gegebenen oder in einem Schrankfache bei einer bestimmten Bank aufbewahrten Wertschriften genannt, so ist damit genügend umschrieben, was dem Betreibungsamt zu tun obliegt, um den Arrestbefehl zu vollziehen. Somit durfte vorliegend der Arrestvollzug nicht von vorneherein verweigert werden. Freilich kann er nur in der Weise wirksam erfolgen, dass das Betreibungsamt das Vorhandensein von Wertschriften der Schuldnerin bei der Bank Wever & C^{ie} feststellt und sie einzeln aufzeichnet. Ihm hierüber unter Vorlegung der Wertschriften Auskunft zu erteilen, ist die Bank Wever & C^{ie} in gleicher Weise verpflichtet wie der Schuldner selbst. Zwar ist der nach Art. 275 SchKG auch für den Arrestvollzug geltende Art. 91 SchKG auf den Arrestvollzug nicht uneingeschränkt anwendbar. Die durch diese Vorschrift dem Schuldner auferlegte Pflicht zur Angabe seiner Vermögensgegenstände und zur Öffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen besteht beim Arrestvollzug nur insoweit, als es zur Arrestierung der im Arrestbefehl aufgeführten Gegenstände nötig ist. Allein auch um diese Pflicht zu begründen, darf nicht verlangt werden, dass das Betreibungsamt auf Grund des Arrestbefehles bereits in der Lage sei, jeden einzelnen der zu arrestierenden Gegenstände anzugeben. Vielmehr ist hierfür ebenfalls nichts weiteres erforderlich, als dass im Arrestbefehl die zu arrestierenden Gegenstände in einer Weise umschrieben werden, die den Arrestvollzug ermöglicht, wie eben dargetan wurde. Wenn also dem Betreibungsamt die Arrestierung von bei einer bestimmten Bank hinterlegten oder verpfändeten Wertschriften des Schuldners anbefohlen wird, so ist letzterer bei Straffolge ver-

pflichtet, über den Bestand und Umfang eines solchen Depots Auskunft zu geben und die deponierten Wertschriften dem Betreibungsamte zur Spezifikation und Schätzung zur Verfügung zu stellen, und wenn der Arrestbefehl Reisegepäck oder Wohnungsmobiliar oder den Inhalt des bei einer bestimmten Bank gemieteten Schrankfaches zum Gegenstand hat, so ist der Schuldner verpflichtet, sein Gepäck, seine Wohnung oder sein Schrankfach zu öffnen. Die gleiche Offenbarungspflicht trifft auch den im Arrestbefehl genannten dritten Gewahrsamsinhaber der im Arrestbefehl genannten Gegenstände, mit dem Unterschiede freilich, dass dem Betreibungsamt ihm gegenüber keinerlei Zwangsmittel zu Gebote steht. Namentlich kann nicht etwa den Banken zugestanden werden, gegenüber der Arrestierung von in ihrem Besitze befindlichen Sachen des Schuldners ihr Berufsgeheimnis vorzuschützen, sondern die Pflicht zur Geheimhaltung, welcher sie von Berufes wegen unterworfen sein mögen, zessiert im Falle des Arrestes gegen ihre Klienten insoweit, als diese selbst zur Auskunft verpflichtet sind (BGE 51 III S. 37). Demgemäss hat das Betreibungsamt die Bank Wever & C^{ie} zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie Wertschriften verwahre, die der Bank Bürkle & C^{ie} gehören, und gegebenenfalls zu deren Vorlegung. Je nach dem Erfolge dieser Aufforderung wird das Betreibungsamt den Arrest zu vollziehen oder in der Arresturkunde die Unmöglichkeit des Arrestvollzuges zu verurkunden haben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt zum Arrestvollzug auf die im Arrest bezeichneten Wertschriften angewiesen.

12. Arrêt du 11 mars 1930 dans la cause Giraud.

Lorsque le débiteur est domicilié à l'étranger, la créance dont il est titulaire peut être séquestrée en Suisse au domicile du tiers débiteur de cette créance, et cela que le créancier séquestrant soit domicilié en Suisse ou à l'étranger.

Verarrestierung einer dem Arrestschuldner zustehenden Forderung: Wenn der Arrestschuldner im Ausland wohnt, so kann die Forderung am schweizerischen Wohnsitz des Drittschuldners verarrestiert werden, gleichviel, ob der Arrestgläubiger in der Schweiz oder im Ausland wohnt.

Sequestro di un credito spettante al debitore. — Se il debitore è domiciliato all'estero, il credito può essere sequestrato in Svizzera al domicilio del terzo debitore, che il creditore sequestrante sia domiciliato in Svizzera o all'estero.

A. — A la requête de Nicolet et Lafanechère, à Grenoble, et sur ordonnance de l'autorité compétente, l'office des poursuites de Genève a séquestré, le 23 novembre 1929, en mains de Pietet & C^{ie}, banquiers à Genève, une créance au montant inconnu, due au débiteur et notamment son avoir en compte sous N° 2396.

Le séquestre N° 304 a été porté à la connaissance des intéressés le 2 décembre. Le 7 décembre, le débiteur Giraud a recouru à l'autorité de surveillance des offices de poursuites et de faillite du canton de Genève en concluant à l'annulation du séquestre par les motifs suivants: Le séquestre de la créance doit être opéré au domicile du créancier à Grenoble (art. 89, 272 LP). Cette règle ne comporte qu'une exception en faveur du créancier séquestrant domicilié en Suisse, hypothèse qui n'est pas réalisée en l'espèce.

L'autorité de surveillance a rejeté le recours par décision du 24 janvier 1930. A son avis, lorsque le débiteur est domicilié à l'étranger, la créance dont il est titulaire peut être séquestrée en Suisse au domicile du tiers débiteur de cette créance, et peu importe que le créancier séquestrant soit domicilié à l'étranger (RO 47 III N° 28).